

SATZUNG

des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e. V. Wesel

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Kugel- und Wurftaubenschießen“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Wesel.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

1. Pflege und Förderung des jagdsportlichen Schießens, insbesondere durch die Errichtung neuer und die Erhaltung der bestehenden Schießstände in Moers-Vluynbusch, Hünxe und Wesel-Diersfordt,
2. die Durchführung der Jungjägerausbildung auf allen unterhaltenden und zu errichtenden Schießständen sicher zu stellen und die Schießstände für die Durchführung der Jägerprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben und Ziele des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

- (3) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Rückerhalt von Beitragsanteilen oder eingezahlten Kapitalanteilen und Sacheinlagen zu.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur ordentliche Mitglieder des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., Kreisgruppe Wesel, werden.

Ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt sind die bisherigen Mitglieder des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen „Hubertus“ e. V. Dinslaken, auch wenn sie nicht Mitglieder des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., Kreisgruppe Wesel, sind.

Den ordentlichen Mitgliedern des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., Kreisgruppe Wesel, ist auf

deren schriftlichen Antrag der Eintritt zum Verein zu gewähren.

2. Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner des jagdlichen Schießens durch einen mit 2/3-Mehrheit gefaßten Vorstandsbeschuß aufgenommen werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid mit 2/3-Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

Ausschlußgründe sind:

- a) ehrenrühriges Verhalten
- b) vereinschädigendes Verhalten

Ein ordentliches Mitglied muß ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedschaft beim Landesjagdverband NW e. V., Kreisgruppe Wesel, verliert.

§ 4

Beitrags- und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Schießobmann der Kreisgruppe Wesel im Landesjagdverband NW e. V. und den Hegeringleitern der Hegeringe der Kreisgruppe Wesel, im Landesjagdverband NW e. V.

Vorstandsvorsitzender ist der jeweilige Vorsitzende der Kreisgruppe Wesel im Landesjagdverband NW.

Den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer sowie den Schatzmeister wählen die Vorstandsmitglieder aus ihren eigenen Reihen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter und werden unentgeltlich versehen.

Bare Auslagen können ersetzt werden.

§ 6

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der

§ 7

Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen.

Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tage bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 8

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt „Der Waidgefährte im Kreise Wesel“ erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
5. Beschlüßfassung über den Haushalt,
6. Festlegung der Beiträge,
7. Satzungsänderung,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Der Vorstand ist ermächtigt, etwa vom Registerrichter oder von der Finanzbehörde für notwendig erachtete Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlußfähig, so hat der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von 2 Wochen mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

2. Das nach Durchführung der Liquidation des Vereins verbleibende Vermögen fällt dem Landesjagdverband NW e. V. oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu, daß diese zu gleichen Anteilen den Hegeringen der Kreisgruppe Wesel zuzuwenden ist.

Wesel, den 7. Februar 1977